Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser beantragen

Das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser durch Versickerung von Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis.

Die Versickerung des Niederschlagswassers kann jedoch erlaubnisfrei erfolgen, wenn ausnahmslos alle Anforderungen der §§ 3 bis 6 der Erlaubnisfreiheits-Verordnung (ErlFreiVO) erfüllt sind. Es ist durch den Grundstückseigentümer/ Bauherrn eigenverantwortlich zu prüfen, ob die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Hierfür kann das Formular "Versickern von Niederschlagswasser - Prüfkriterien Erlaubnisfreiheit" verwendet werden.

Werden die Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllt, so ist für die Einleitung des Niederschlagswassers ins Grundwasser ein Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.

Erlaubnispflichtig sind z. B. alle Versickerungsvorhaben,

- bei denen belastetes Niederschlagswasser anfällt (in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. von gewerblich genutzten Flächen oder von kupfer-, zink- und bleigedeckten Dächern),
- bei Versickerungsvorhaben in Gebieten mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen,
- in Gebieten mit Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen,
- in Heilquellen- oder Trinkwasserschutzgebieten,
- auf außerhalb des Wasseranfalls liegenden Grundstücken

Kosten

Kosten (minimum): 60,00 Euro
Kosten (maximum): 10.000,00 Euro

Zahlungsmöglichkeiten

Überweisung nach Gebührenbescheid

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erlaubnis für das Versickern von Niederschlagswasser** *(Original)*
- **Flurkarte**
  Maßstab 1 : 1000
- **Entwässerungsplan**
  Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500
- **Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes**
- **Bemessung der Versickerungsanlage**

Antragstellung

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-3627
- Telefon: 0371 488-3620
- Fax: 0371 488-3698

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Erlaubnisbescheid oder Ablehnungsbescheid
- Gebührenbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

14 Tage

Bearbeitungsfrist

3 Monate

Rechtsgrundlagen

- § 46 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m.
- Erlaubnisfreiheitsverordnung des Freistaates Sachsen

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Zuständige Stelle

Umweltamt
Technisches Rathaus
Friedensplatz 1
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 3601
Fax: +49 371 488 3699
E-Mail.: umweltamt@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-3601

E-Mail umweltamt@stadt-chemnitz.de